

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: Zwergenland Inklusive e.V.**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	23.09.2014

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Zwergenland inklusive e.V.“, derzeit erreichbar über: Postfach 71 01 28, 50741 Köln gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.  
Die Anerkennung ist zunächst für zwei Jahre befristet.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Der „Zwergenland inklusive e.V.“ wurde am 07.09.2013 als Familieninitiative mit Sitz in Köln gegründet und beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Initiatoren sind derzeit noch nicht in Köln angesiedelt. Die Erreichbarkeit ist jedoch durch das Postfach 71 01 28 in 50741 Köln gewährleistet.

Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 17869 eingetragen.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die Betreuung von Kindern durch Betreiben einer Inklusions-Kindertagesstätte für Kinder mit wie ohne körperliche und/oder geistige Behinderung, bzw. Eltern, welche diese Betreuung Ihrer Kinder wünschen.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:

- die Errichtung und Führung einer Tageseinrichtung für Kinder, insbesondere auch für Kinder mit Behinderungen geeignet;
- Pädagogische Betreuung dieser Kinder;
- Therapeutische Betreuung der behinderten Kinder;
- Beratung der Erziehungsberechtigten.

Der „Zwergenland inklusive e.V.“ strebt eine zwei - oder dreizügige Einrichtung mit einer Mischform aus den Gruppenformen II und III (nach KiBiz) an. Dies sind 20 bzw. 10, durchschnittlich also 15 Kinder pro Gruppe. Davon sollen 8 Kinder ohne Behinderung und 3 Kinder mit Behinderung über 3 Jahren sowie 2 Kinder ohne Behinderung und 2 Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren betreut werden.

Durch ein halboffenes Konzept soll den Gruppen täglich die Möglichkeit geben werden, einander zu begegnen und ihr Umfeld gemeinsam zu erkunden. Welche Räumlichkeiten tatsächlich für das Vorhaben nachher zur Verfügung stehen werden, ist noch nicht abschließend klar.

Das pädagogische Konzept beinhaltet die im Prinzip üblichen Standards, ist allerdings in weiten Teilen sehr ambitioniert. Besonders betont wird der Wille, jedes Kind, auch die Kinder mit Behinderung, möglichst individuell und optimal zu fördern und den zeitlichen und inhaltlichen Bedürfnissen der Fa-

milien mit flexiblen Betreuungszeiten Rechnung zu tragen.

Die reguläre Öffnungszeit soll bei 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr ganzjährig und ohne Ferienschließungszeiten liegen, wobei eine Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr bei Bedarf angeboten werden soll.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen sowie den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes.

Der Verein möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) erhalten.

Die Initiatoren befinden sich derzeit auf der Suche nach einem Objekt, haben aber bisher noch keine geeignete Immobilie gefunden.

Das Finanzamt Köln-Nord hat mit Datum vom 18.09.2013 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Angela Chrobok
- Arkadius Chrobok
- Laura Chrobok

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein „Zwergenland inklusive e.V.“ gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII, mit einer Befristung der Anerkennung auf zwei Jahre vor, da noch nicht abzusehen ist, ob der Verein dieses finanziell und personell sehr aufwändige Projekt auch tatsächlich in die Tat umsetzen kann.

Satzung und Konzeption sind als Anlagen 1+2 zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 1902/2014 hinterlegt.